

**AUSSTELLERREGLEMENT**

MesseNBIel AG / FoireS de Bienne SA

**01. Ziel und Zweck der Ausstellung**

Die Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe im Wirtschaftsgebiet von Biel und der ganzen Region Seeland und Jura.

**02. Ort, Öffnungszeiten und Dauer**

Strandbad Biel, Dauer 5 Tage.

Öffnungszeiten: **Mittwoch bis Freitag, 13:00–21:00 Samstag, 10:00–21:00 Uhr, Sonntag, 10:00 – 18:00 Uhr.**

**03. ZulassungsbedingungenAussteller:**

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, Firmen, Verbände und Institutionen. **Produkte:** Zur Ausstellung werden alle dem Zwecke der MESSE entsprechenden und als ausstellungswürdig befundenen Produkte zugelassen. Die Ausstellungsleitung beschliesst endgültig über die Zulassung der Aussteller sowie der Produkte. Sie ist nicht verpflichtet, ihre Beschlüsse zu begründen.

**04. Aufbau, Standausstattung, Standmiete**

Alle Stände sind Nummeriert. Die Firmenanschriften sind bei Ausstellern mit FairConcept Stand inbegriffen. Die lichte Höhe der Stände ist 250 cm. Mindest Frontlänge 300 cm, mindest Standtiefe 200 cm für besetzte Stände, 50 cm für unbesetzte Stände. Die Stände in den Hallen haben einen rohen Bretterboden, für eine verteilte Belastung von 250 kg/m<sup>2</sup> berechnet. Stände im Freigelände haben Wiese, Rasen, Beton, Asphalt oder Kiesbeläge.

Aussteller mit eigenem Messe-Stand werden nicht von der Messeorganisation beschriftet. Sämtliche Reklameanschriften sind im Standinnern zu montieren.

Der Stromverbrauch ist bei entsprechender Anschlussbestellung im m<sup>2</sup> Preis inbegriffen.

Die Messeleitung behält sich vor, mit einzelnen Ausstellerguppen Sonderregelungen zu treffen.

Die vertraglich vereinbarte Standmiete muss 30 Tage nach Rechnungsstellung und vor Ausstellungsbeginn bezahlt sein.

Verstärkungen des Bodens gehen zu Lasten der Aussteller, eine gewünschte Verstärkung muss mit der Anmeldung, spätestens 2 Monate vor der Ausstellung bestellt werden.

Der Direktverkauf und die Bestellaufnahme stehen sämtlichen Ausstellern frei. Weitergehende Bewilligungen für Sonderaktionen Ausverkaufsverordnung, Degustationen (Gastgewerbe-Gesetz), etc., sind Sache der Aussteller.

**05. Haftung und Versicherung**

**Haftung:** Jeder Aussteller haftet für alle Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte (Personal) an anderen Ständen, am Eigentum der Messen Biel AG oder an Gut und Leben anderer verursacht. Insbesondere ist es verboten, Löcher in den Boden oder die Wände zu bohren. Teppichbeläge dürfen nur mit speziellen Klebebändern verlegt werden. (Bezug bei der Messeleitung).

Die Messen Biel AG übernimmt die Haftung als Besitzerin der Standeinrichtungen. Ihre Haftung erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die ausgestellt, eingelagert, anvertraut oder geliehen sind. Die Messen Biel AG ist auch nicht haftbar für Schäden, welche diesen Gegenständen durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.

Die Messe haftet nicht für Betriebsunterbrüche und deren Folgen, welche z.B. auf zeitweilige Stromunterbrüche oder andere durch sie nicht verschuldete Ereignisse zurückzuführen sind.

**Versicherungen** gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Haftpflicht und Betriebsunterbruch: Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken selbst zu versichern.

**06. Untervermietung**

Die Untervermietung oder Weitervermietung der Standplätze ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung zulässig. Die Aufnahme von Mitausstellern ist gestattet.

Sofern ein Aussteller beabsichtigt, an seinem Stand weitere Aussteller aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk „Mitaussteller im Stand der Firma .....“ auszufüllen und der Messeleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller.

Jeder Mitaussteller hat einen Betrag von **Fr. 450.-\*** an die Ausstellungsleitung zu entrichten. Er erlangt damit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aussteller. Für Bezahlung dieser Miete und eventuelle weitere Verpflichtungen haftet der Standinhaber.

**07. Überwachung**

Die von der Messeleitung angeordnete Überwachung der Hallen und des Messe-Gutes beginnt am 03. Oktober, 20.00 Uhr, und dauert bis 10. Oktober 2011, 07.00 Uhr.

**08. Warennachschub**

Nach Eröffnung der Messe darf kein Ausstellungsgut ohne Bewilligung der Messeleitung in das Messe-Areal gebracht oder aus diesem entfernt werden, ausgenommen Verkaufsgüter. Diese sind 2 Stunden vor den Öffnungszeiten nachzuschieben.

**09. Ausstellerkarten**

Für die Dauer der Messe erhalten die Aussteller für das Standpersonal Ausstellerkarten, die zu freiem Eintritt berechtigen (Zutritt jeweils frühestens 2 Stunden vor Türöffnung). Grundsätzlich werden für die ersten Fr. 1'000.00 der Aussteller Rechnung 2 Aussteller-Karten und für jedes angebrochene 1000 zusätzlich 1 Aussteller-Karte **Gratis** abgegeben.

Weitere Ausstellerkarten können zum Preis von **Fr 15.-\*** mit der Anmeldung bestellt werden.

**10. Kunden Eintrittskarten**

Die Aussteller können Einladungskarten für ihre Kunden zum Preis pro eingelöste Karte von **Fr. 4.-\*** bei der Messeleitung bestellen. (Karten mit Kundenadressen werden nach der Messe mit Rechnung zugestellt).

**11. Rücktritt**

Ein Rücktritt von einem zugeteilten Stand ist nur möglich, wenn er rechtzeitig an einen anderen Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat in diesem Fall eine Abfindungssumme von Fr. 1'000.--\* als Unkostenbeteiligung zu entrichten.

**12. Hausrecht**

Die Messen Biel AG übt während der Auf- und Abbauphase sowie während der Ausstellung das Hausrecht aus. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Sollten solche Anordnungen nicht befolgt werden, ist die Messeleitung befugt, Aussteller von der Beteiligung auszuschliessen. Den Betroffenen steht dabei keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren oder Schadenersatz zu. Die Messeleitung kann allenfalls auf Kosten und Risiko des Ausstellers das Notwendige vorkehren lassen, um eine vorschriftswidrige Situation zu beheben.

**13. Konventionalstrafe**

Aussteller, deren Standausstattung zur offiziellen Eröffnungszeit nicht beendet ist, haben eine Konventionalstrafe von Fr. 1'000.-\* zu bezahlen. Dasselbe gilt für Aussteller, die vor dem offiziellen Schluss des letzten Ausstellungstages zu räumen beginnen.

**14. Verrechnungsausschluss**

Eine Verrechnung der Forderungen der Messe mit Gegenforderungen der Aussteller ist ausgeschlossen.

**15. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt Biel-Bienne (BE).

**16. Schlussbestimmungen**

Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verhindern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigungen irgendwelcher Art, insbesondere nicht für Aufwendungen, welche die Aussteller im Hinblick auf die Messe getätigt haben (z. B. Standbau, Wareneinkauf usw.).

\*bei allen Preisangaben ist die Mehrwertsteuer von 8% nicht inbegriffen

Biel, Januar 2011 MesseNBIel AG